

TE Bwvg Beschluss 2026/2/9 W108 2214801-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.2026

Entscheidungsdatum

09.02.2026

Norm

AsylG 2005 §3

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §32

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 32 heute
2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017
3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

Spruch

W108 2214801-2/3E , W108 2214801-2/3E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag. BRAUCHART über den Antrag auf Wiederaufnahme

des XXXX , geb. XXXX , Staatsangehörigkeit: Iran, des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom XXXX , Zahl: XXXX , abgeschlossenen Verfahrens betreffend XXXX über die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX , Zahl: XXXX : Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag. BRAUCHART über den Antrag auf Wiederaufnahme des römisch 40 , geb. römisch 40 , Staatsangehörigkeit: Iran, des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom römisch 40 , Zahl: römisch 40 , abgeschlossenen Verfahrens betreffend römisch 40 über die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 , Zahl: römisch 40 :

A)

Der Antrag wird gemäß § 32 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. Der Antrag wird gemäß Paragraph 32, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit Schriftsatz vom 11.01.2026 (zuständigkeitshalber weitergeleitet an das Bundesverwaltungsgericht durch die belangte Behörde [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl] am 13.01.2026) beantragte der Antragsteller die verfahrensgegenständliche Wiederaufnahme des der XXXX mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom XXXX , Zahl: XXXX , im Verfahren über ihren Antrag auf internationalen Schutz bzw. über ihre Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom XXXX , Zahl: XXXX , rechtskräftig zuerkannten Asylstatus gemäß § 3 AsylG im Sinne des § 32 VwGVG, eine amtswegige Überprüfung der rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes und die Ladung des Antragstellers als unmittelbaren Tatsachenzugehen. Mit Schriftsatz vom 11.01.2026 (zuständigkeitshalber weitergeleitet an das Bundesverwaltungsgericht durch die belangte Behörde [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl] am 13.01.2026) beantragte der Antragsteller die verfahrensgegenständliche Wiederaufnahme des der römisch 40 mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom römisch 40 , Zahl: römisch 40 , im Verfahren über ihren Antrag auf internationalen Schutz bzw. über ihre Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom römisch 40 , Zahl: römisch 40 , rechtskräftig zuerkannten Asylstatus gemäß Paragraph 3, AsylG im Sinne des Paragraph 32, VwGVG, eine amtswegige Überprüfung der rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes und die Ladung des Antragstellers als unmittelbaren Tatsachenzugehen.

Der Antragsteller war im oben genannten Beschwerdeverfahren der XXXX als Zeuge vernommen worden. Der Antragsteller war im oben genannten Beschwerdeverfahren der römisch 40 als Zeuge vernommen worden.

Nach einer Zusammenfassung des maßgeblichen behördlichen- und gerichtlichen Verwaltungsgeschehens betreffend die Asylverfahren der XXXX und des gemeinsamen Sohnes führte der Antragsteller im Wesentlichen aus, dass aufgrund von gravierenden Widersprüchen und Unplausibilitäten im Vorbringen der XXXX , nachträglichen Personalisierungen, strategisch konstruierten Eskalationen, systematischen Falschangaben, widersprüchlichen Narrativen, einer motivationsbasierten Asylkonstruktion und dem Missbrauch des Asylsystems eine umfassende Neubewertung der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin - in Zusammenschau mit einer weiteren Drittzeugenaussage - vorzunehmen sei, welche zur Aberkennung, dem Widerruf bzw. Erlöschen des Status einer Asylberechtigten führe sowie den Verdacht der Erschleichung gemäß § 76 AsylG begründe. Er weise auf die amtswegige Pflicht zur nachträglichen Überprüfung der Schutzvoraussetzungen hin und beantrage ergänzend die Prüfung einer missbräuchlichen Verfahrensnutzung, des Vorliegens eines Sozialleistungsmisbrauchs, der wirtschaftlichen Situation, der strafrechtlichen Verurteilungen sowie der transnationalen Aktivitäten der Beschwerdeführerin. Nach einer Zusammenfassung des maßgeblichen behördlichen- und gerichtlichen Verwaltungsgeschehens betreffend die Asylverfahren der römisch 40 und des gemeinsamen Sohnes führte der Antragsteller im Wesentlichen aus, dass aufgrund von gravierenden Widersprüchen und Unplausibilitäten im Vorbringen der römisch 40 , nachträglichen Personalisierungen, strategisch konstruierten Eskalationen, systematischen Falschangaben, widersprüchlichen Narrativen, einer motivationsbasierten Asylkonstruktion und dem Missbrauch des Asylsystems eine umfassende

Neubewertung der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin – in Zusammenschau mit einer weiteren Drittzeugenaussage – vorzunehmen sei, welche zur Aberkennung, dem Widerruf bzw. Erlöschen des Status einer Asylberechtigten führe sowie den Verdacht der Erschleichung gemäß Paragraph 76, AsylG begründe. Er weise auf die amtswegige Pflicht zur nachträglichen Überprüfung der Schutzvoraussetzungen hin und beantrage ergänzend die Prüfung einer missbräuchlichen Verfahrensnutzung, des Vorliegens eines Sozialleistungsmisbrauchs, der wirtschaftlichen Situation, der strafrechtlichen Verurteilungen sowie der transnationalen Aktivitäten der Beschwerdeführerin.

Dem Antrag waren die erste Seite eines Bescheides des Magistrats der Stadt Wien (MA40) betreffend die Zuerkennung von Mindestsicherung an XXXX , ein Lichtbild der Vorderseite der e-card der XXXX , die erste Seite des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom XXXX , Zahl: XXXX , ein Lichtbild der Vorderseite des österreichischen Führerscheins der XXXX , eine Erklärung bezüglich MitbewohnerInnen der letzten sechs Jahr im Zusammenhang mit dem Antrag des Antragstellers auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, ein Lichtbild des Konventionsreisepasses der XXXX , die niederschriftliche Erstbefragung der XXXX im Asylverfahren vor der belangten Behörde, Nachweise über Unterhaltszahlungen von Februar 2024 bis Oktober 2025, ein Beschluss des Bezirksgerichtes XXXX in einer Pflegschaftssache vom 29.10.2024, die Niederschriften der mündlichen Verhandlungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, Zahl: XXXX , 11Z sowie XXXX , Beweisbilder betreffend die Eheschließung der XXXX , ein unkommentiertes Lichtbild, welches vier Personen zeigt, eine einstweilige Verfügung des Bezirksgerichtes XXXX vom 21.12.2025, ein Protokoll des Bezirksgerichtes XXXX vom 03.12.2025, eine gekürzte Urteilsausfertigung des Landesgerichtes für Strafsachen XXXX betreffend XXXX vom 09.02.2023, eine Beschuldigtenvernehmung der XXXX vom 12.12.2024 sowie ein Lebenslauf der XXXX als Beilagen angeschlossen. Dem Antrag waren die erste Seite eines Bescheides des Magistrats der Stadt Wien (MA40) betreffend die Zuerkennung von Mindestsicherung an römisch 40 , ein Lichtbild der Vorderseite der e-card der römisch 40 , die erste Seite des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom römisch 40 , Zahl: römisch 40 , ein Lichtbild der Vorderseite des österreichischen Führerscheins der römisch 40 , eine Erklärung bezüglich MitbewohnerInnen der letzten sechs Jahr im Zusammenhang mit dem Antrag des Antragstellers auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, ein Lichtbild des Konventionsreisepasses der römisch 40 , die niederschriftliche Erstbefragung der römisch 40 im Asylverfahren vor der belangten Behörde, Nachweise über Unterhaltszahlungen von Februar 2024 bis Oktober 2025, ein Beschluss des Bezirksgerichtes römisch 40 in einer Pflegschaftssache vom 29.10.2024, die Niederschriften der mündlichen Verhandlungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, Zahl: römisch 40 , 11Z sowie römisch 40 , Beweisbilder betreffend die Eheschließung der römisch 40 , ein unkommentiertes Lichtbild, welches vier Personen zeigt, eine einstweilige Verfügung des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 21.12.2025, ein Protokoll des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 03.12.2025, eine gekürzte Urteilsausfertigung des Landesgerichtes für Strafsachen römisch 40 betreffend römisch 40 vom 09.02.2023, eine Beschuldigtenvernehmung der römisch 40 vom 12.12.2024 sowie ein Lebenslauf der römisch 40 als Beilagen angeschlossen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird von den Ausführungen oben unter Punkt I. zum Verfahrensgang (Verwaltungsgeschehen) und Sachverhalt ausgegangen. Es wird von den Ausführungen oben unter Punkt römisch eins. zum Verfahrensgang (Verwaltungsgeschehen) und Sachverhalt ausgegangen.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Schriftsatz des Antragstellers und den Gerichtsakten zur Zahl XXXX Die Feststellungen ergeben sich aus dem Schriftsatz des Antragstellers und den Gerichtsakten zur Zahl römisch 40 .

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Zur Rechtslage:

3.1.1. Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit. 3.1.1. Gemäß Paragraph

6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

3.1.2. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen zulässigen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, soweit glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinn des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) droht. 3.1.2. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen zulässigen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, soweit glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinn des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) droht.

§ 32 VwGVG lautet samt Überschrift: Paragraph 32, VwGVG lautet samt Überschrift:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn Paragraph 32, (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (Paragraph 38, AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage

von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.(3) Unter den Voraussetzungen des Absatz eins, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Absatz eins, Ziffer eins, stattfinden.

(4) Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.“

3.2. Aus dieser Rechtslage ergibt sich für den vorliegenden Fall Folgendes:

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrages ist schon nach der bisherigen Judikatur zu § 69 AVG, der inhaltlich weitgehend § 32 VwGVG entspricht, sodass insofern auf das bisherige Verständnis des § 69 AVG zurückgegriffen werden kann (vgl. VwGH 23.02.2016, Ra 2015/01/0116, mwN), u.a. die Parteistellung im wiederaufzunehmenden Verfahren (vgl. VwGH 27.02.2019, Ra 2018/10/0095 unter Hinweis auf vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 69 Rz 49 und VwGH 11.10.1977, 2333/76 = VwSlg. 9.404A). Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrages ist schon nach der bisherigen Judikatur zu Paragraph 69, AVG, der inhaltlich weitgehend Paragraph 32, VwGVG entspricht, sodass insofern auf das bisherige Verständnis des Paragraph 69, AVG zurückgegriffen werden kann vergleiche VwGH 23.02.2016, Ra 2015/01/0116, mwN), u.a. die Parteistellung im wiederaufzunehmenden Verfahren vergleiche VwGH 27.02.2019, Ra 2018/10/0095 unter Hinweis auf vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 69, Rz 49 und VwGH 11.10.1977, 2333/76 = VwSlg. 9.404A).

Nach dem eindeutigen Wortlaut räumt § 32 VwGVG der Partei das Recht ein, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. Legitimiert zur Stellung eines Antrags auf Wiederaufnahme sind daher nur die Parteien des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens (VwGH 30.04.2008, 2007/04/0033; 24.09.2014, 2012/03/0165; vgl. auch VfSlg 19.770/2013), nicht auch andere Beteiligte (VwGH 21.09.2007, 2006/05/0273). Nach dem eindeutigen Wortlaut räumt Paragraph 32, VwGVG der Partei das Recht ein, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. Legitimiert zur Stellung eines Antrags auf Wiederaufnahme sind daher nur die Parteien des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens (VwGH 30.04.2008, 2007/04/0033; 24.09.2014, 2012/03/0165; vergleiche auch VfSlg 19.770/2013), nicht auch andere Beteiligte (VwGH 21.09.2007, 2006/05/0273).

Der Antragsteller ist nicht Partei im wiederaufzunehmenden Verfahren zur Zahl: XXXX – dem (Beschwerde)Verfahren über den Antrag auf internationalen Schutz der XXXX – , er wurde ausschließlich im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 29.09.2022 vor dem Bundesverwaltungsgericht als Zeuge vernommen. Der Antragsteller ist nicht Partei im wiederaufzunehmenden Verfahren zur Zahl: römisch 40 – dem (Beschwerde)Verfahren über den Antrag auf internationalen Schutz der römisch 40 – , er wurde ausschließlich im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 29.09.2022 vor dem Bundesverwaltungsgericht als Zeuge vernommen.

Dem Antragsteller fehlt somit insoweit die Legitimation zur Erhebung des Wiederaufnahmeantrages. Daraus folgt, dass sein Antrag auf Wiederaufnahme gemäß § 32 VwGVG unzulässig und zurückzuweisen ist. Dem Antragsteller fehlt somit

insoweit die Legitimation zur Erhebung des Wiederaufnahmeantrages. Daraus folgt, dass sein Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Paragraph 32, VwGVG unzulässig und zurückzuweisen ist.

Sollte der Antragsteller eine von Amts wegen zu verfügende Wiederaufnahme im Auge gehabt haben, so ist er darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf die amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 AVG bzw. § 32 VwGVG niemandem ein Rechtsanspruch zusteht (vgl. neuerlich VwGH 21.09.2007, 2006/05/0273, mit weiteren Nachweisen; vgl. auch VwGH 26.06.2024, R a 2023/15/0022). Durch die Unterlassung einer amtswegigen Wiederaufnahme kann der Antragsteller daher auch nicht in seinen Rechten verletzt werden. Sollte der Antragsteller eine von Amts wegen zu verfügende Wiederaufnahme im Auge gehabt haben, so ist er darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf die amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens nach Paragraph 69, AVG bzw. Paragraph 32, VwGVG niemandem ein Rechtsanspruch zusteht vergleiche neuerlich VwGH 21.09.2007, 2006/05/0273, mit weiteren Nachweisen; vergleiche auch VwGH 26.06.2024, R a 2023/15/0022). Durch die Unterlassung einer amtswegigen Wiederaufnahme kann der Antragsteller daher auch nicht in seinen Rechten verletzt werden.

3.3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen. 3.3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich im konkreten Fall eine Rechtsfrage stellt, die über den (hier vorliegenden konkreten) Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Ausgehend davon kann eine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG von grundsätzlicher Bedeutung auch insofern nicht bejaht werden. Es ist daher auszusprechen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig ist. Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich im konkreten Fall eine Rechtsfrage stellt, die über den (hier vorliegenden konkreten) Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Ausgehend davon kann eine Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG von grundsätzlicher Bedeutung auch insofern nicht bejaht werden. Es ist daher auszusprechen, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig ist.

Schlagworte

Antragslegitimation Parteistellung unzulässiger Antrag Wiederaufnahme Wiederaufnahmeantrag Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W108.2214801.2.00

Im RIS seit

24.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at